Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 3

Artikel: Bundesgericht und Religions-Unterricht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Also Beschränkung im Unterrichtsstoff, Beschränkuug der Schulzeit und Hausaufgaben, Mäßigung im Reden, Loben und Strafen, Beschränkung der Anforderungen an das Benehmen der Kinder überhaupt: all' das sind Winke und Ratschläge, die dem eifrigen Lehrer zum Ziele verhelfen und ihn zum Meister seines Amtes und Berufes krönen.

Bundesgericht und Religions-Unterricht.

Bekanntlich sind einige protestantische Kantone seit Jahren so feinfühlig und nötigen die römisch-katholischen Schulkinder, einen Religions-Unterricht oder wie immer sie ihn benennen, zu besuchen, der der religiösen Überzeugung ihrer Eltern widerspricht. Presse und katholische Vereine kämpften schon lange gegen diese religiöse Vergewaltigung an, aber scheinbar umsonst; denn der politische Schul-Liberalismus fand immer seine Gründe für diese Geistesknechtschaft.

Endlich faßten brave Familienväter kath. Konfession in Zofingen und Oftringen das Ding beim rechten Zipfel; sie rekurrierten ans hohe Bundesgericht. Und siehe da, dasselbe erklärte, daß die Beschwerdeführer nicht verhalten werden können, ihre Kinder an dem Religionsunterrichte, wie er an den dortigen Volksschulen üblich ist, teilnehmen zu lassen, weil ein solcher Zwang zu Artikel 40 der Bundesverfassung in Widerspruch stehen würde.

Verschiedene Tagesblätter bringen nähere Mitteilungen über die dem Rekursfalle zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse, sowie über die rechtlichen Entscheidungsgründe der Rekursbehörde. Da die Sache von allgemein grundsätzlicher Bedeutung ist, so bringen auch wir hier den Bericht dieser Blätter zum Abdruck, der also lautet:

In dem von der Regierung des Kantons Aargau unterm 18. Juni 1895 für die Primarschulen angestellten Lehrplane findet sich unter der Rubrik „Religionsunterricht" als Wegleitung folgendes vorgeschrieben; „Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls; Entwicklung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur." Unter dieses Fach fallen der Unterricht und die Erläuterung der biblischen Geschichte, sowie für einzelne Klassen auch das Erklären und Auswendiglernen von religiösen Gedichten und Liedern; der Unterricht selbst wird in der ordentlichen Schulzeit durch die staatlich angestellten Lehrer erteilt.

Eine Anzahl katholischer Familienväter in Zofingen und Oftringen hatten nun beim Regierungsrat das Gesuch gestellt, ihre Kinder möchten

von dem Besuch dieses durch protestantische Lehrer erteilten Unterrichts befreit und dieser selbst an den Anfang oder das Ende der ordentlichen Schulstunden verlegt werden; ihr Gesuch war aber durch Beschluß vom 12. Februar 1897 abschlägig beschieden worden. Als sie nun durch die Schulbehörden von Zofingen und Oftringen im Mai und Juli mit Buße bedroht wurden, sofern sie ihre Kinder diesem Religionsunterricht noch länger entzögen, ergriffen sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht indem sie behaupteten, die Maßnahmen des Artikels 49 der Bundesverfassung, laut welchen niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden darf, und über die religiöse Erziehung des Kindes bis zum vollendeten 16. Altersjahre der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu verfügen hat. Der Regierungsrat des Kantons Aargau versicherte in seiner Rekursbeantwortung, daß der in Frage stehende Unterricht gar kein Religionsunterricht sei; das in jenen Schulstunden Vorgetragene werde der Religionsgeschichte und der allgemeinen Sittenlehre entnommen; der Unterricht in der biblischen Geschichte sei rein oder doch wesentlich-geschichtlicher und allgemein sittlicher Natur, und von einer Verletzung der religiösen Gefühle der Kinder der einen oder andern Konfession könne deshalb keine Rede sein.

Das Bundesgericht stellte im Anschluß an die früher vom Bundesrat gefällten Entscheidungen zunächst fest, daß es nicht darauf ankomme, ob der Unterricht ein konfessionell mehr oder weniger gefärbter sei, um eine Beschwerde wegen Zwanges zur Teilnahme als berechtigt erscheinen zu lassen; es genüge vielmehr schon, daß der Unterricht überhaupt als ein religiöser erscheine, um jede rechtliche Verbindlichkeit zum Besuche desselben auszuschließen. Die im Lehrplan vorgesehene Erklärung und das Auswendiglernen religiöser Gedichte und Lieder können daher zum vorneherein niemanden aufgedrungen werden.

Bezüglich des Unterrichts in der biblischen Geschichte hatte sich im Jahre 1891 der Bundesrat bei Anlaß eines aus der Gemeinde Saxon von protestantischen Eltern an ihn gebrachten Rekurses dahin ausgesprochen:

„Wenn auch zugegeben ist, daß dieser Unterricht mit dem religiösen Unterricht im Zusammenhange steht und den letztern indirekt vorbereitet, so ist er doch wesentlich geschichtlicher Natur, und es hieße den Begriff „religiöser Unterricht" zu weit fassen, wenn man die geschichtliche Mitteilung, deren Quellen die Bücher der Bibel sind, ohne weiteres als religiösen Unterricht bezeichnen wollte." (Bundesblatt 1891 Band 2, Seite 342.)

Das Bundesgericht ist aber einen Schritt weiter gegangen, und es hat sich zu der Meinung bekannt, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte, so wie er in den Primarschulen dem Verständnis der Kinder gemäß erteilt werden könne, stets einen religiösen Charakter aufweisen werde; jedenfalls aber könne es der Ansicht der rekursbeklagten Regierung, daß der in den Schulen von Zofingen und Oftringen gegebene Unterricht ein bloß geschichtlicher sei, nicht beitreten, denn sie stehe in unvereinbarem Widerspruch zu der im Lehrplan enthaltenen Wegleitung, in der die Weckung und Förderung des religiösen Gefühls als Zweck hingestellt ist. Die Lehrer sind selbstverständlich verpflichtet, den biblischen Unterricht dem Sinne und Geiste dieser Wegleitung konform zu gestalten, und das wird dann eben, wie auch schon die Benennung der Disciplin besagt, dem Wesen nach ein Religionsunterricht sein. Es wird dem Regierungsrat nicht zugemutet, den Lehrplan aufzuheben oder abzuändern; allein das darin vorgesehene Fach des Religionsunterrichtes soll keinen obligatorischen, sondern nur fakultativen Charakter haben, so daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder von demselben fernhalten wollen, gleichviel welcher Konfession sie angehören, mit keinerlei Zwangsmaßregeln bedroht werden dürfen.

Das weitere Gesuch der Rekurrenten, es möchte der Religionsunterricht an den Anfang oder das Ende der Schulstunden verlegt werden, betrifft die Organisation des Schulwesens, hinsichtlich welcher dem Bundesgericht kein Überprüfungsrecht zusteht; auf diesem Gebiet ist der Bundesrat Rekursinstanz geblieben, und es kann das Gericht deshalb auf diese Frage nicht eintreten." Jetzt ziehe man allüberall auf kath. Seite, oben und unten, die richtigen Konsequenzen aus diesem Entscheide. Aber bald und ohne langes Zaudern!

Etwas Weniges über den Nutzen des Theaters.

Brief an einen Seminaristen.

Z . . , den 24. Januar 1897.

Mein lieber Theophil!

Noch von früher her weiß ich, daß Du nicht gerade ein besonderer Freund des Theaters, überhaupt der geselligen Spiele bist. Welche Gründe und Vorurteile Du dagegen hast, weiß ich nicht; aber dies ist mir bekannt, daß Du wahrscheinlich vielfach falsche Ansichten über das Theater hegst. Ich will mich bemühen, Dich von Deinen eingewurzelten Ideen zu befreien und Dir klar zu machen suchen, daß das Theater sehr viele Vorteile bietet, die man bei flüchtiger Betrachtung freilich nicht so leicht erkennt. Ziehen wir vorerst den Nutzen in Betracht, den das Theater dem Mitspielenden gewährt.